

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 23

Münster, den 1. Dezember 2016

Jahrgang CL

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 243 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen 377
- Art. 244 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein in Marl 379

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 245 Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen 380
- Art. 246 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 383

- Art. 247 Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2017 384
- Art. 248 Exerzitien 2017 385
- Art. 249 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 385
- Art. 250 Personalveränderungen 385

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 251 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Caritasverbandes e.V. zu Antrag 67/2016/RK Nord, JHD Mitte gGmbH in Delmenhorst 387

Erlasse des Bischofs

Art. 243 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen**

- I. Mit Wirkung vom 27. November 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Peter und Paul

in Velen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Velen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Peter und Paul sind.

- III. Die Kirchen St. Andreas in Velen, St. Walburga in Velen-Ramsdorf und St. Stephanus in Gescher-Hochmoor behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Walburga in Velen-Ramsdorf. Sitz der Kirchengemeinde ist Velen. Die Kirche St. Andreas in Velen wird Filialkirche. Die Kirche St. Stephanus in Gescher-Hochmoor bleibt Filialkirche.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul über. Die Eigentümerbezeichnungen

der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden „Die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas in Velen“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas, Velen“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Walburga, Velen“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul.
2. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden „Kath. Kirchengemeinde St. Walburga zu Ramsdorf (Haus St. Walburga, Senioren- und Pflegeeinrichtung)“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul (Haus St. Walburga, Senioren- und Pflegeeinrichtung).
3. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Die Bruchhausen'sche Armenstiftung zu Ramsdorf“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul (Die Bruchhausen'sche Armenstiftung zu Ramsdorf).
4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Pastorat) in Velen“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Pfarrfonds) in Velen“ bzw. „Die Pastorat der katholischen Pfarrkirche zu Velen“ ist künftig Pfarrfonds St. Andreas.
 - b) „Die Katholische Pfarrkirche zu Velen“ ist künftig Kirchenfonds St. Andreas.
 - c) „Vikarie St. Petri et Pauli zu Velen, vertreten durch die Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Velen“ ist künftig Vikariefonds St. Petri et Pauli an der Kirche St. Andreas.
 - d) „Die Küsterei der katholische Pfarrkirche in Velen“ ist künftig Küstereifonds St. Andreas.

5. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Walburga verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde St. Walburgis Ramsdorf (Pfarrfonds) in Ramsdorf“ bzw. „Die katholische Kirchengemeinde (Pastorat) in Ramsdorf“ ist künftig Pfarrfonds St. Walburga.
- b) „Katholische Kirchengemeinde Ramsdorf (Pfarrkirche) zu Ramsdorf“ ist künftig Kirchenfonds St. Walburga.
- c) „Katholische Kirchengemeinde Ramsdorf Vicarie ad St. Crucem“ ist künftig Vikariefonds ad St. Crucem an der Kirche St. Walburga.
- d) „Katholische Kirchengemeinde (Caplanei-Vicarie) St. Johannis Baptistae in Ramsdorf“ ist künftig Vikariefonds St. Johannis Baptistae an der Kirche St. Walburga.
- e) „Die Vicarie ad St. Antonium zu Ramsdorf“ ist künftig Vikariefonds ad St. Antonium an der Kirche St. Walburga
- f) „Katholische Kirchengemeinde in Ramsdorf (Vicarie ad St. Josefum“ ist künftig Vikariefonds ad St. Josefum an der Kirche St. Walburga.
- d) „Katholische Kirchengemeinde Ramsdorf (Küsterei) zu Ramsdorf“ ist künftig Küstereifonds St. Walburga.

Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 5 d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 21. Oktober 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Ka-

tholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul“ in Velen mit Wirkung zum 27. November 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 2. November 2016

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 244 **Urkunde über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
Heilige Edith Stein in Marl**

I. Mit Wirkung vom 4. Dezember 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius in Marl zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
Heilige Edith Stein

in Marl zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Marl. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein sind.

III. Die Kirchen St. Georg, St. Bonifatius, St. Bartholomäus, St. Michael, St. Heinrich, St. Josef und St. Pius behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Georg. Die Kirchen St. Josef und St. Pius werden Filialkirchen.

Die Kirchen St. Bonifatius, St. Bartholomäus, St. Michael und St. Heinrich bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Heilige Edith Stein wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Marl“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Pius in Marl“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein“.
2. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Sondervermögen Marien-Hospital), Marl“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein (Sondervermögen Marien-Hospital)“.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Marl verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl –Pfarrfonds St. Georg–“ bzw. „Kath. Kirchengemeinde St. Georg – Pfarrfonds St. Georg –, Marl“ ist künftig „Pfarrfonds St. Georg“.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl –Kirchenfonds St. Georg–“ ist künftig „Kirchenfonds St. Georg“.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl –Kirchenfonds St. Bonifatius–“ ist künftig „Kirchenfonds St. Bonifatius“.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl –Kirchenfonds St. Bartholomäus–“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl –Kirchenfonds St. Bartholomäus-, Marl“ ist künftig „Kirchenfonds St. Bartholomäus“

- e) „Die katholische Kirchengemeinde St. Georg in Marl (Fonds des Krankenhauses)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Fonds des St. Marien-Hospitals) in Marl“ ist künftig „Krankenhausfonds St. Georg“.
4. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Marl verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:
„Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Marl (Pfarrfonds)“ ist künftig „Pfarrfonds St. Josef“.
5. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Marl verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:
„Katholische Kirchengemeinde St. Pius, Marl (Pfarrfonds)“ ist künftig „Pfarrfonds St. Pius“.

Die unter Ziff. 3 a) – e), Ziff. 4 und Ziff. 5 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 11. Oktober 2016

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius in Marl

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius in Marl zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein“ in Marl mit Wirkung zum 04. Dezember 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 2. November 2016

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 245 **Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen**

Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen gemäß Artikel 4 §§ 5, 7 und Artikel 5 der Geschäftsanweisung nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. August 2011 (KA 2011, Art. 142); betreffend die Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Baumaßnahmen und der Baumaßnahmenordnung (BauMO) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

A. Geltungsbereich

Diese Anordnungen nach Artikel 4 § 7 der GA zu § 21 VVG gelten für Orgelbauaufträge der katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster. Die Bestimmungen des Teils 4 sind bei Orgelausschreibungen als Angebotsbedingungen zu verwenden und in Orgelbauverträgen zu vereinbaren.

B. Verfahren

1. Die Neuanschaffung von Orgeln sowie Renovierungs-, Instandsetzungs- und Änderungsmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem Referat Kirchenmusik 231/2 im Bischöflichen Generalvikariat Münster abzustimmen.

Der Ablauf des Verfahrens erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a) Die Kirchengemeinde zeigt die anstehende Orgelbaumaßnahme beim Referat Kirchenmusik an.
 - b) Das Referat Kirchenmusik vereinbart mit der Kirchengemeinde einen Ortstermin und erstellt einen Prüfbericht, der – soweit erforderlich – auch eine erste Kostenschätzung beinhaltet.
 - c) Die Kirchengemeinde fasst gemäß § 3 der Baumaßnahmenordnung einen Grundsatzbeschluss über das Planungs- und Durchführungsziel der Orgelbaumaßnahme. Die Kirchengemeinde erstellt einen Finanzierungsplan und reicht diesen mit dem Grundsatzbeschluss und der fachlichen Stellungnahme des Referates Kirchenmusik bei der Abteilung Kirchengemeinden 630 im Bischöflichen Generalvikariat ein.
 - d) Das Referat Kirchenmusik erarbeitet eine „Ausschreibung“ (Regelfall) mit einem Maßnahmenkatalog und leitet den Ausschreibungstext der Kirchengemeinde zu. Bei Orgelbauleistungen hinsichtlich Bestandsmaßnahmen, die einen Kostenaufwand von mehr als 10.000,- Euro erwarten lassen, ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Bei einer Ausschreibungssumme ab 10.000,- Euro sind zwei, ab einer Angebotssumme von 50.000,- Euro sind drei Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bei überwiegenden Neumaßnahmen ab einem Gegenstandswert in Höhe von 300.000 Euro sind sechs Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergleichbarkeit der aufzufordernden Firmen ist vom Referat Kirchenmusik zu bestätigen. Die Firmenauswahl und die Anfrage der Angebote erfolgt durch die Kirchengemeinde. Nach Eingang sämtlicher Angebote schickt die Kirchengemeinde Kopien der Angebote an das Referat Kirchenmusik. Dieses wertet die Angebote aus und gibt eine Stellungnahme ab.
 - e) Eine „freihändige Vergabe“ stellt einen Ausnahmefall dar und bedarf der Zustimmung durch den Leiter der Hauptabteilung 600 auf Empfehlung durch das Referat Kirchenmusik.
2. Die Abteilung Kirchengemeinden prüft mit dem Referat Kirchenmusik die Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Orgelbaumaßnahme insbesondere nach folgenden Kriterien:
 - a) Dringend notwendige Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefährdungen,

z. B.: Schimmelkontamination, Anobienbefall, Statik, deformierte Pfeifenfüße, Sturzgefahr, Elektrik, Brandgefahr, Baustaub.

- b) Notwendige Maßnahmen zur Werterhaltung, z. B.: starke Verschmutzung (altersbedingt), Defekte der Windversorgung, mechanische Defekte am Spieltisch und den Trakturen, elektrische Fehler, Intonation, Stimmung.
 - c) Wünschenswerte Maßnahmen, die der allgemeinen Aufwertung und Optimierung dienen, z. B.: Veränderungen der Disposition, Einbau von Spielhilfen, Umintonation.
3. Für eine gezielte Bezuschussung einer Orgelbaumaßnahme sind die Finanzkraft der Kirchengemeinde, die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Einhaltung der beschriebenen Verfahrensschritte ausschlaggebend. Die abschließende haushaltsrechtliche Genehmigung wird von der Abteilung Kirchengemeinden erteilt.

C. Leistungsbeschreibung

1. Die Leistungsbeschreibung muss alle für die Preisermittlung notwendigen Angaben enthalten. In der Regel sind Vorgaben zu beachten und genaue Beschreibungen sowie Materialangaben notwendig.
2. Bei Orgelneubauten sind Leistungsbeschreibung und Preisangaben wie folgt zu gliedern:
 - a) Konstruktion und Planung
 - b) technische und architektonische Gestaltung des Orgelgehäuses mit Oberflächenbehandlung
 - c) Disposition, Pfeifenwerk
 - d) Windladen, Windversorgung
 - e) Traktur und Spieltisch
 - f) Elektrik und Elektronik
 - g) Pfeifenintonation und Generalstimmung
 - h) bauliche Nebenleistungen des Auftragnehmers
 - i) Montage- und Lieferzeit, Gewährleistung
 - j) bauseitige Leistungen des Auftraggebers
 - k) Kosten für Wartung und Orgelstimmungen in den ersten zwei Jahren nach Abnahme der Orgelbauleistungen
 - l) Beschreibung und Kosten der Bereitstellung eines Leihinstrumentes während der Bauzeit einer neuen Orgel

m) firmenspezifische Angaben zur Leistungsbeschreibung (Freiraum oder Anlage)

D. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Orgelbauhandwerks zu erbringen. Soweit durch den Werkvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den Werklieferungsvertrag. Regelungen dieses Vertrages sind in den entsprechenden Punkten den Formulierungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbauer und entgegenstehenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers übergeordnet und haben somit rechtlichen Vorrang. Besondere Vereinbarungen sind als Vermerk festzuhalten.
2. Mit den Angebotspreisen sind alle Lieferungen/Leistungen abgegolten, die für eine abnahmefähige Erstellung des Werkes notwendig sind. Hierzu gehören auch alle Transport- und sonstigen Nebenkosten, wie die Kosten für die Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der Monteure sowie das Aufräumen und die Reinigung der Montagestelle mit dem Abtransport der Montageabfälle und des Verpackungsmaterials.
3. Änderungen des Werkvertrages oder der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform und eines Beschlusses durch den Kirchenvorstand sowie der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Zuvor ist eine fachliche Stellungnahme durch das Referat Kirchenmusik einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn durch die technische Entwicklung Material- oder Konstruktionsverbesserungen angebracht sein sollten.
4. Der Auftraggeber sorgt vor der Anlieferung der Orgel und Ausführung sonstiger Orgelbauarbeiten für die sachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes und für eine ungehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung, Intonation und Stimmung der Orgel. Heizung und elektrischer Strom werden vom Auftraggeber für die Dauer der Orgelbauarbeiten und Intonation kostenlos zur Verfügung gestellt. Die bei Umbau-, Erweiterungs-, Reparatur- und Restaurierungsarbeiten nicht wieder verwendeten Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers, soweit in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Regelung vorgesehen wird. Werden diese Teile dem Auftragnehmer überlassen, so ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen.
5. Mit der Anlieferung der Orgel oder Orgelteile im Aufstellungsraum geht die Gefahrtragung nicht auf den Auftraggeber über, solange die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers nicht abgenommen worden sind.
6. Werden bei Umbauten, Reparaturen und Restaurierungen Orgel oder Orgelteile in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.
7. Die Fertigstellung der Orgel und die Beendigung sonstiger Orgelbauarbeiten am Aufstellungsort ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung. Die vorläufige Inbetriebnahme zu Testzwecken und Orgelweihe stellt keine Abnahme dar.
8. Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart des Orgelsachverständigen des Referates Kirchenmusik und gegebenenfalls eines Vertreters der Abteilung Kirchengemeinden statt.
9. Die Anwesenheit dieser Beteiligten ist nicht erforderlich, wenn deren positive Stellungnahmen zum Abnahmetermin schriftlich vorliegen. Kommt im Prüfungstermin eine Einigung über die Abnahme nicht zustande, teilt der Auftraggeber dem Orgelbauer seine Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.
10. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für seine Lieferungen und Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren, wenn mit dem Angebot des Auftragnehmers keine längere Verjährungsfrist angeboten und vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der vertraglich zu erbringenden Leistungen. Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel vor Ablauf der Gewährleistungs-/Verjährungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt. Mängelbeseitigungsleistungen bedürfen einer erneuten Abnahme. Mit ihrer Abnahme beginnt für diese Leistungen die Verjährungsfrist neu zu laufen.
11. Die vereinbarte Vergütung gilt als Festpreis; sie ist wie folgt zu entrichten: 30 % innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung und Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft

in Höhe der 1. Rate, 50 % nach Anlieferung der Orgel am Aufstellungsort, 20 % innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme der Orgel und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung.

12. Nach der Abnahme wird die Bank um den Teil aus der Bürgschaft entlassen, der 5 % der Rechnungssumme übersteigt. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, die Bürgschaftsurkunde nach der Orgelabnahme fünf Jahre lang einzubehalten, es sei denn, der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber 5 % der Brutto-Rechnungssumme auf die Dauer von fünf Jahren zinslos einbehält. Die Orgelwartung wird durch einen besonderen Vertrag geregelt.
13. Für diese selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist ein bankenübliches Formblatt zu verwenden.

Muster für eine Bürgschaftsurkunde:

Die Firma ... hat mit der kath. Kirchengemeinde St. ... einen Vertrag über die Lieferung / Erweiterung / Instandsetzung / Restaurierung* einer Kirchenorgel abgeschlossen. Aufgrund der Bedingungen dieses Vertrages beansprucht die Auftraggeberin eine Sicherheit. Hierfür hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft bei dem Auftraggeber zu hinterlegen. Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Auftraggeberin bis zur Gesamthöhe von ... EUR und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu dieser Gesamthöhe an die Kirchengemeinde zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen für die vertragsgemäße Durchführung der übertragenen Leistung und die Erfüllung der Gewährleistung nicht oder nicht vollständig nachkommt. Dies gilt auch für Forderungen aus der geleisteten Vorauszahlung in o. g. Höhe. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet. Diese Bürgschaft erlischt mit der Rückgabe an den Auftragnehmer; danach können keine Ansprüche mehr gegen den Bürgen geltend gemacht werden.

....., den

* Nichtzutreffendes streichen.

14. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Orgelbauers zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden und an der gelieferten Orgel Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die der Auftraggeber mit Rücksicht auf deren Verwendung für zweckmäßig hält.

Eine besondere Vergütung wird in diesen Fällen nicht geschuldet. Der Auftraggeber wird den Orgelbauer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes anhören.

15. Forderungen des Auftragnehmers aus dem Werkvertrag gegen den Auftraggeber können nicht abgetreten werden.
16. Auf die in der Diözese Münster geltenden Vorschriften über die kirchliche Haushaltswirtschaft/Vermögensverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.
17. Befreiungen von Einzelvorschriften können nach Artikel 5 § 9 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster erteilt werden.
18. Diese Anordnung tritt ab dem 01.12.2016 in Kraft. Die Richtlinien für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen (KA 1989, Art. 136) werden aufgehoben.

Münster, den 20.10.2016

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

Art. 246

Gestellungsgelder für Ordensmitglieder

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 26.10.2016 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 10. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt 1994 Art. 237), mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wie folgt geändert:

§ 4 Höhe des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| Gestellungsgruppe I | 68.040,00 €
(monatlich 5.670,00 €) |
| Gestellungsgruppe II | 53.220,00 €
(monatlich 4.435,00 €) |
| Gestellungsgruppe III | 39.960,00 €
(monatlich 3.330,00 €) |
| Gestellungsgruppe IV | 38.400,00 €
(monatlich 3.200,00 €) |

Münster, 15.11.2016

AZ: 612

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

Art. 247 **Priesterfortbildung im
Bistum Münster im Jahre 2017**

Im Jahr 2017 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Priester der Weltkirche Kurs I	14. – 19.05.2017
Priester der Weltkirche Kurs II	18. – 23.06.2017
Priester der Weltkirche Kurs III	25. – 30.06.2017
Priester der Weltkirche Kurs IV	15. – 20.10.2017
WJ 1957 gem. mit WJ 1958 und 1958/59	18. – 21.04.2017
WJ 1958 gem. mit WJ 1957 und 1958/59	18. – 21.04.2017
WJ 1958/59 gem. mit WJ 1957 und 1958	18. – 21.04.2017
WJ 1960	08. – 12.05.2017
WJ 1963	24. – 27.10.2017
WJ 1964	26.11. – 01.12.2017
WJ 1969/70a	26. – 31.03.2017
WJ 1971	12. – 17.03.2017
WJ 1972/73 gem. mit WJ 1994	17. – 22.09.2017
WJ 1975 gem. mit WJ 1976	05. – 10.02.2017
WJ 1976 gem. mit WJ 1975	05. – 10.02.2017
WJ 1977 gem. mit WJ 1978	28.05. – 02.06.2017
WJ 1978 gem. mit WJ 1977	28.05. – 02.06.2017
WJ 1979 gem. mit WJ 1980	19. – 24.03.2017
WJ 1980 gem. mit WJ 1979	19. – 24.03.2017
WJ 1981 gem. mit WJ 1984	05. – 10.11.2017
WJ 1982	19. – 24.03.2017
WJ 1983	05. – 10.03.2017
WJ 1984 gem. mit WJ 1981	05. – 10.11.2017
WJ 1985 gem. mit WJ 1989 und 1992	19. – 24.11.2017
WJ 1987 gem. mit WJ 1991	24. – 29.09.2017
WJ 1989 gem. mit WJ 1985 und 1992	19. – 24.11.2017

WJ 1990	05. – 10.02.2017
WJ 1991 gem. mit WJ 1987	24. – 29.09.2017
WJ 1992 außerhalb	01. – 06.05.2017
WJ 1992 gem. mit WJ 1985 und 1989	19. – 24.11.2017
WJ 1993	22. – 27.01.2017
WJ 1994 gem. mit WJ 1972/73	17. – 22.09.2017
WJ 1996	12. – 17.02.2017
WJ 1997 außerhalb	23. – 28.04.2017
WJ 1998	26. – 31.03.2017
WJ 1999	29.01. – 03.02.2017
WJ 2000 gem. mit WJ 2001	05. – 10.11.2017
WJ 2001 gem. mit WJ 2000	05. – 10.11.2017
WJ 2002 gem. mit WJ 2004 und 2005	24. – 29.09.2017
WJ 2003 gem. mit WJ 2006	05. – 10.11.2017
WJ 2004 gem. mit WJ 2002 und 2005	24. – 29.09.2017
WJ 2005 gem. mit WJ 2002 und 2004	24. – 29.09.2017
WJ 2006 gem. mit WJ 2003	05. – 10.11.2017
WJ 2007 gem. mit WJ 2008/2009/2010	24. – 29.09.2017
WJ 2008 gem. mit WJ 2007/2009/2010	24. – 29.09.2017
WJ 2009 gem. mit WJ 2007/2008/2010	24. – 29.09.2017
WJ 2010 gem. mit WJ 2007/2008/2009	24. – 29.09.2017
WJ 2011 gem. mit WJ 2012	28.05. – 02.06.2017
WJ 2012 gem. mit WJ 2011	28.05. – 02.06.2017
WJ 2013 Abschlusswoche Pfarrexamen	18. – 23.06.2017
WJ 2014 Abschlusswoche Pfarrexamen	18. – 23.06.2017
AZ: Priesterseminar Borromaeum	3.11.16

Art. 248 **Exerziten 2017**

Im Jahr 2017 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerziten durch

WJ 1961	03. – 07.04.2017
WJ 1966 gem. mit WJ 1967	23. – 27.10.2017
WJ 1967 gem. mit WJ 1966	23. – 27.10.2017
WJ 1974	26.11. – 01.12.2017
WJ 1976	05. – 10.06.2017
WJ 1986	06. – 10.03.2017
WJ 1993	24. – 29.09.2017
WJ 1995	20. – 27.01.2017
WJ 1996	24. – 29.09.2017
WJ 1997	01. – 06.10.2017
WJ 2001	05. – 11.03.2017
WJ 2007/2008	19. – 24.06.2017
AZ: Priesterseminar Borromaeum	3.11.16

Art. 249 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-1300, E-Mail: koepfen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-1302, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/innen

Kreisdekanat Warendorf		Auskunft
Kategorial	Krankenhausseelsorge Marienhospital Oelde	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.11.16

Art. 250 **Personalveränderungen**

A b a, Uchenna Ambrose, Kaplan zum 2. Dezember 2016 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Goch St. Martinus ernannt.

B e c k m a n n, Elisabeth, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Nottuln St. Martin, zum 1. Dezember 2016 in der Kirchengemeinde Recklinghausen Liebfrauen.

D e v a s s y a, P. Lal, Pastor in Rheinberg St. Peter zum 7. November 2016 zusätzlich zum Pastor in Rheinberg-Borth St. Evermarus.

K a k u m a n u, Arogya Rai Kumar, Kaplan in Rheinberg St. Peter zum 7. November 2016 zusätzlich zum Kaplan in Rheinberg-Borth St. Evermarus.

K o s c h i n s k i, Werner, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Rheinberg St. Peter, zum 7. November 2016 zusätzlich in der Kirchengemeinde Rheinberg (Borth/Ossenber) St. Evamarus.

L ü c k e, Karin, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Selm St. Ludger, zum 1. Dezember 2016 in der Kirchengemeinde Münster St. Nikolaus.

M a n d a g i r i, Christu Raju, zum 22. Dezember 2016 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Rees-Haldern St. Georg und Rees-Millingen St. Quirinus ernannt.

P a s a l a, Anthony, Kaplan zum 2. Dezember 2016 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Moers St. Josef ernannt.

N a l a d i, Ventakaramanarao, zum Pastor m. d. T. Pfarrer zum 1. November 2016 in Raesfeld St. Martin ernannt.

S c h m i t z, Wolfgang, Pfarrer in Rheinberg St. Peter mit Ablauf des 5. Dezember 2016 von seiner Pfarrstelle entpflichtet.

W e l p, Georg, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde St. Peter und Schulseelsorger an der Europaschule Rheinberg, zusätzlich zum 7. November 2016 in der Kirchengemeinde Rheinberg (Borth/Ossenber) St. Evermarus.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

B r u n s, Barbara, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Velen St. Andreas und Velen (Rams-

dorf) St. Walburga, zum 27. November 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Velen St. Peter und Paul.

C z o r n y, Gerhard, Diakon mit Zivilberuf in der katholischen Kirchengemeinde Marl St. Georg zum 4. Dezember 2016 Diakon mit Zivilberuf in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein

D e r y n g o w s k i, P. Gregor, Pastor in der Kirchengemeinde Marl St. Georg, St. Josef, St. Pius zum 4. Dezember 2016 Pastor in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

D ö c k e r, Dechant und Pfarrer in Velen St. Andreas und St. Walburga zum 27. November 2016 leitender Pfarrer in der neuen katholischen Kirchengemeinde Velen St. Peter und Paul.

E m m e r i c h, Klemens, Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kirchengemeinde Marl St. Georg zum 4. Dezember 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

H o f m a n n, Lars, Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kirchengemeinde Marl St. Georg, St. Josef, St. Pius zum 4. Dezember 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

I n n i g, Heinrich, Pfarrer in der Kirchengemeinde Marl St. Josef zum 4. Dezember 2016 leitender Pfarrer in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

K a k a r l a, Anthony Raju, Kaplan in der Kirchengemeinde Marl St. Georg zum 4. Dezember 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

M e n k e, Werner, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Velen St. Andreas und Velen (Ramsdorf) St. Walburga, zum 27. November 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Velen St. Peter und Paul.

M i r t, Marius, Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kirchengemeinde Marl St. Georg, St. Josef zum 4. Dezember 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

Roth, Herbert, leitender Pfarrer in der Kirchengemeinde Marl St. Pius zum 4. Dezember 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

S c h u l z e – H e r d i n g, Jürgen, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Velen St. Andreas und

Velen (Ramsdorf) St. Walburga, zum 27. November 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Velen St. Peter und Paul.

H a r l i n g, Christa, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Marl St. Josef, zum 4. Dezember 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

J o s e p h, P. George, Pastor m. d. T. Pfarrer in Velen St. Andreas St. Walburga zum 27. November 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen katholischen Kirchengemeinde Velen St. Peter und Paul.

K ö p e r, Gerhard, Diakon mit Zivilberuf in der katholischen Kirchengemeinde Marl (Drewer) St. Josef zum 4. Dezember 2016 Diakon mit Zivilberuf in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

K o r d o w s k i, Eva-Maria, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Marl St. Josef u. im Rahmen des Hauptamtes mit vier Stunden an der Kath. Hauptschule in Marl, zum 4. Dezember 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein und weiterhin mit 4 Stunden an der Kath. Hauptschule.

S ä n g e r, Angelika, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Marl St. Josef (50 %), zum 4. Dezember 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein (50 %).

S c h u m a n n, Susanne, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Marl St. Georg u. im Rahmen des Hauptamtes mit bis zu 20 % als Supervisorin im Bistum Münster, zum 4. Dezember 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein und weiterhin mit bis zu 20 % als Supervisorin tätig.

T e w e s, Günter, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Marl St. Josef, zum 4. Dezember 2016 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

T h o m a l l a, Markus, Pastor m. d. T. Pfarrer in Velen St. Andreas St. Walburga zum 27. November 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen katholischen Kirchengemeinde Velen St. Peter und Paul.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A y d o g a n, Florian, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Hamm (Bockum-Hövel) Hl. Geist, scheidet zum 1. Dezember 2016 aus dem Dienst des Bistums Münsters aus

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 251 **Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Caritasverbandes e.V. zu Antrag 67/2016/RK Nord, JHD Mitte gGmbH in Delmenhorst**

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 67/2016/RK Nord JHD Mitte gGmbH (ehemals St. Josef Stift), Westerstr. 10, 27749 Delmenhorst

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2016 eine um 45,375 v. H. reduzierte Weihnachtsspendung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 31 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 31 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2016 eine um 36,00 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 30 zu den AVR fallen, wird im Zeitraum vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2017 ein um 3,9 v. H. gekürztes monatliches Tabellenentgelt gezahlt.
4. Von der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 ausgenommen sind:
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem befristeten Dienstverhältnis ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz) stehen,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Auszubildende oder Praktikant/innen beschäftigt sind.
5. Sollte das Jahresergebnis ohne Berücksichtigung von wesentlichen außerordentlichen und/oder periodenfremden Aufwendungen und Erträgen und/oder investiven Aufwendungen und Erträgen des Jahres 2016 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mindestens 50.000 Euro ausweisen, wird dieser Überschuss bis zur Höhe des nach Ziffer 1 bis 3 dieses Beschlusses gekürzten Betrages innerhalb von sechs Monaten, spätestens zum Ende des Jahres 2017 an die von der Kürzung betrof-

fenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber vereinbarten Schlüssel ausgezahlt.

6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausschieden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter/innen, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
7. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
8. Sollte die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, sind die nach Ziffer 1 bis 3 einbehaltenen Beträge an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn die Anwendungsvereinbarung zum Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser mit der Gewerkschaft Ver.di oder der Zukunftssicherungstarifvertrag mit dem Marburger Bund vorzeitig aufgelöst werden.
9. Zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung bekommen einen Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung. Ihnen steht insoweit ausdrücklich das Rede- und Auskunftsrecht zu.
10. Für die o. g. Einrichtung wird ein paritätisch besetzter Wirtschaftsausschuss eingerichtet. Dieser tagt monatlich. Die Mitarbeitervertretung

